

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1339

Vol. 1970/0202

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1339 endg.

Brüssel, den 27. November 1970 ,

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die zeitweilige Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für Pfeffer,
weder gemahlen noch sonst zerkleinert, und
für Pyrethrumauszüge

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1339 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Die im Rahmen der Kommission tagende Gemischte Gruppe der Regierungssachverständigen für den Gemeinsamen Zollltarif hat am 21. und 22. September 1970 die von verschiedenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 des Vertrages von Rom gestellten Anträge auf Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für das Jahr 1971 geprüft. Dabei hat sich die Gruppe unter anderem über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze für die Erzeugnisse geeinigt, die in der Übersicht in dem beiliegenden Verordnungsentwurf aufgeführt sind.
2. Es handelt sich um Pfeffer (Tarifstelle 09.04 A I) und Pyrethrumauszüge (Tarifstelle ex 13.03 A V) für die seit 1. Juli 1969 bzw. 1. Januar 1970 bis jeweils 31. Dezember 1970 die Zollsätze bereits ausgesetzt sind. Da sich die Lage seither nicht geändert hat, wird für beide Erzeugnisse eine Verlängerung der Aussetzung in gleicher Höhe vorgeschlagen. Vor Annahme dieser Maßnahmen müssen die assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar jedoch gemäß Artikel 12 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Staaten von der geplanten Maßnahme unterrichtet werden.
3. Bei Pfeffer sei insbesondere darauf hingewiesen, daß ein neues Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den AASM am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnet wurde und daß mit Inkrafttreten dieses Abkommens der Gemeinsame Zollltarif der beiliegenden Verordnung entsprechend autonom geändert wird. Dies hat zur Folge, daß von diesem Zeitpunkt an - im Laufe des Jahres 1971 - die gewährte Aussetzung für Pfeffer gegenstandslos wird. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, die Gültigkeit der Aussetzung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziierungsabkommens zu begrenzen; das Einverständnis der Gemischten Gruppe gilt jedoch bis zum 31. Dezember 1971.
4. Ferner sei darauf hingewiesen, daß ein Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in Arusha am

.../...

24. September 1969 unterzeichnet wurde, das ebenfalls im Jahre 1971 in Kraft treten soll. Die Republik Kenia, ein Unterzeichnerstaat dieses Abkommens, ist ein bedeutender Produzent, so daß Pyrethrum und Pyrethrumauszüge dann zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Aus diesem Grunde ist die gleiche Maßnahme wie für Pfeffer zu treffen und die Zollausssetzung für Pyrethrumauszüge bis zum Inkrafttreten des Abkommens von Arusha, längstens jedoch auf den 31. Dezember 1971 zu begrenzen.

ENTWURF EINER
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze
des Gemeinsamen Zolltarifs für Pfeffer, weder gemahlen
noch sonst zerkleinert, und für Pyrethrumauszüge

DER RAT DES EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnissnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Deckung des Bedarfs der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft ist es
angezeigt, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Pfeffer der
Tarifstelle 09.04 A I und für Pyrethrumauszüge der Tarifstelle ex 13.03 A V
auszusetzen.

Gemäss Artikel 12 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und den Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar
wurden die genannten Staaten vorher von den geplanten Zollaussetzungen unter-
richtet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- a) Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Inkrafttreten des in Jaunde am 29.
Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und den Assoziierten Afrikanischen Staaten und
Madagaskar, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971, werden die autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Pfeffer, weder gemahlen noch sonst
zerkleinert, bis zu der in der nachstehenden Übersicht angegebenen Höhe aus-
gesetzt.
- b) Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des
am 24. September 1969 in Arusha unterzeichneten Abkommens zur Gründung
einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den
Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, längstens jedoch bis
zum 31. Dezember 1971, wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs
für Pyrethrumauszüge bis zu der in der nachstehenden Übersicht angegebenen
Höhe ausgesetzt.

.../...

Nr. des Gemeinsamen Zolldtarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom
09.04 A I	Pfeffer, weder gemahlen noch sonst zerkleinert : - zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a) - anderer	vollständige Aussetzung 10 %
ex 13.03 A V	Pyrethrumauszüge	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident